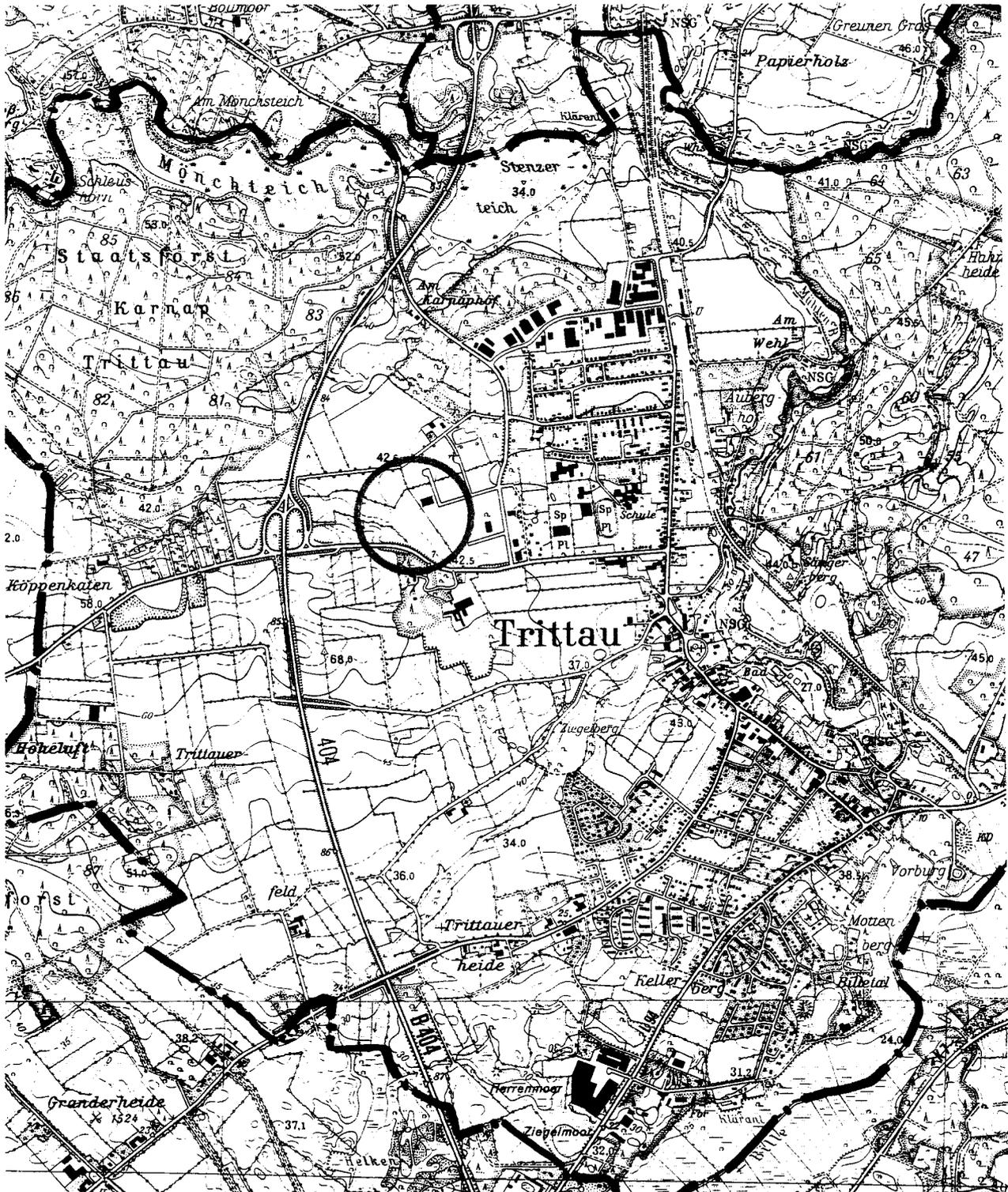


## BEGRÜNDUNG

Planstand: Z . Satzungsausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Inhalt:

1.	Planungsgrundlagen	3
a.	Planungsanlass	3
b.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
c.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
d.	Plangebiet	4
2.	Planinhalt	5
a.	Städtebau	5
b.	Verkehrliche Erschließung	7
c.	Immissionen/Emissionen	7
3.	Ver- und Entsorgung	8
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	9
5.	Billigung der Begründung	9

# 1. Planungsgrundlagen

## a. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Trittau wurde Anfang der 90er-Jahre rechtskräftig. Inzwischen ist die Erschließung abgeschlossen und ein Großteil der Gewerbeflächen bebaut. In Anpassung an geänderte Zielvorstellungen der Gemeinde wurde der Bebauungsplan bislang zweimal geändert:

In der 1. Änderung wurde ein Teil der textlichen Festsetzungen insbesondere zur Höhenentwicklung von Gebäuden modifiziert. Die 2. Änderung umfasste den Teilbereich für den Verbrauchermarkt mit der Änderung von Gewerbegebiet in Sondergebiet.

Mit dieser 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll das Gewerbegebiet in westlicher Richtung erweitert werden, da einige im Gebiet ansässige Eigentümer eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen wünschen und in Trittau weiterhin eine große Nachfrage nach Gewerbegrundstücken besteht.

Der Ergänzungsbereich liegt teilweise auf der für den Ursprungsplan vorgesehenen und hergerichteten Ausgleichsfläche. Da diese Fläche eine sinnvolle mögliche Erweiterungsfläche darstellt, erscheint die Überplanung gerechtfertigt. Im Grünordnungsplan (Büro Bielfeldt + Berg, Hamburg) wird die Situation im Detail beschrieben und aufgearbeitet. Der Ausgleich für die jetzt in Anspruch genommene ehemalige Ausgleichsfläche und die für den neu entstehenden Eingriff erforderliche Ausgleichsfläche werden an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Billethal vorgesehen.

## b. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trittau ist im Regionalplan für den Planungsraum I als Unterzentrum eingestuft. Trittau liegt im Ordnungsraum um Hamburg. Die Ortslage und westlich liegende Erweiterungsflächen sind als Siedlungsgebiete zentraler Orte außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarräum dargestellt. Die weitere gewerbliche Entwicklung soll sich in westlicher Richtung vollziehen. Es ist darauf zu achten, dass dort ausreichend Bauflächen im gewerblichen Bereich zur Verfügung stehen.

Der Landschaftsrahmenplan trifft für das Plangebiet die Aussage, dass es mit zu dem Bereich der Siedlungsgebiete zentraler Orte (Besondere Wirtschaftsräume) außerhalb der Achsen im Hamburg Nachbarräum gehört. Dieser Bereich umfasst die Ortslage Trittaus und Erweiterungsbereiche westlich der Ortslage. Das Plangebiet sowie weite Bereiche weiter westlich gehören zudem zu einem Bereich mit einer besonderen Erholungseignung. Weiterhin liegt das Plangebiet gem. Darstellung Landschaftsrahmenplanes in einem Landschaftsschutzgebiet, welches an der östlichen Grenze des Plangebietes beginnt und sich über Großensee bis südlich der Ortschaft Siek Richtung Westen hinzieht.

Der Landschaftsplanentwurf stellt die Fläche des Plangebietes als Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbegebietes dar, eine Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht erkennbar, ein Vorschlag zur Verlegung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung wird noch gemacht. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird rechtzeitig beantragt.

Die vorliegende Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 widerspricht den übergeordneten Planungen vom Grundsatz her nicht.

### c. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Trittau gilt der im Jahre 1976 vom Innenminister genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Um den Anforderungen des § 8 (2) BauGB zu genügen, wird im Parallelverfahren die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Geändert werden die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und die Grünfläche, überlagert mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche.

### d. Plangebiet

Der Bebauungsplan umfasst das Gebiet nördlich der Großenseer Straße und westlich der Nikolaus-Otto-Straße und Carl-Zeiss-Straße. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

---

Im Norden:	nördliche Straßenbegrenzungslinie des Wirtschaftsweges;
Im Osten:	östliche Grenze der Flurstücke 36/8, 28/25, 28/36, östliche Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus-Otto-Straße, Teilungslinie durch das Flurstück 27/15;
Im Süden:	südliche Straßenbegrenzungslinie der Großenseer Straße;
Im Westen:	östliche Grenze des Flurstücks 32/1, Teilungslinie durch das Flurstück 31/1.

---

Der Planbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 12,95 ha auf und beinhaltet folgende Flächenanteile. Zusätzlich zum bestehenden Gewerbegebiet werden ca. 4,5 ha Nettogewerbefläche geschaffen.

---

Gewerbegebiet:	8,55 ha
Verkehrsfläche:	2,08 ha
Versorgungsanlage (RRB):	0,72 ha
Grünfläche:	1,60 ha

---

## 2. Planinhalt

### a. Städtebau

Mit der Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 beabsichtigt die Gemeinde vorrangig die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets in westlicher Richtung. Eigentümerin der Erweiterungsfläche ist die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn (WAS), die die Vergabe der Grundstücke steuern wird. Vorrangig berücksichtigt werden die Erweiterungswünsche von Eigentümern im bestehenden Gebiet.

Die Überplanung eines Teils des Ursprungsplanes wird erforderlich, um die Erschließungsstraßen in westlicher Richtung fortführen zu können. In den für die Verkehrsführung erforderlichen Bereichen werden die bislang festgesetzten Gewerbegebietsflächen in Verkehrsfläche geändert. Diese Änderung betrifft nur Grundstücke, die bislang nicht an Gewerbetreibende veräußert wurden.

In der Bebauungsplanänderung und Ergänzung werden umfangreiche Festsetzungen vorwiegend hinsichtlich der Grünordnung getroffen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren und eine ansprechende und durchgrünte Gesamtgestaltung des Gebiets zu erreichen. Diese Festsetzungen gelten auch für die überplanten Grundstücke, um für vergleichbare Grundstücke bzw. in unterschiedlichen Bereichen liegende Grundstücksteile keine unterschiedlichen Festsetzungen zu erhalten. Im Bestand kommen diese Festsetzungen jedoch nur für Erweiterungen zum tragen.

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend den Zielvorstellungen der Gemeinde analog zum Ursprungsplan als Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die Beschränkung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben erfolgt, um eine Konkurrenzsituation zur zentralen Ortslage zu vermeiden und das produzierende Gewerbe zu fördern. Ebenso sind Vergnügungstätten ausgeschlossen. Die Randlage Trittaus mit guter Verkehrsanbindung an die B 404 eignet sich besonders auch für überregionale Veranstaltungszentren, die auf dieser für Gewerbebetriebe vorgesehenen Fläche nicht entstehen sollen.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung gliedert das Gebiet dahingehend, dass zu den Randbereichen im Übergang zur freien Landschaft niedrigere Ausnutzungen sowohl bezüglich der Geschossflächenzahlen als auch insbesondere der Höhe der Gebäude festgesetzt werden.

Für die festgesetzten Geschossflächenzahlen wird von den Möglichkeiten des § 16 (6) BauNVO Gebrauch gemacht, von dem festgesetzten Maß Ausnahmen nach Art und Umfang vorzusehen. In Verbindung mit einer Dachbegrünung kann die zulässige Geschossfläche erhöht werden. Damit soll ein Anreiz für ökologische Maßnahmen geschaffen werden.

Als Ergänzung des Maßes der baulichen Nutzung werden Gebäudehöhen festgesetzt. Zum Landschaftsraum werden die Höhen herab gezont. Für technische Anlagen wie Schornsteine, Lüftungsanlagen etc. sind Überschreitungen der festgesetzten Höhen zulässig. In den inneren Bereichen darf die dort festgesetzte Gebäudehöhe von max. 9 m um 6 m und von max. 14 m um 3 m auch für Produktions- bzw. Lagertechniken für einen Teil der bebauten Fläche überschritten werden. Für die mit max. 7 bzw. 8 m Gebäudehöhe festgesetzten Randbereiche ist diese Ausnahme nicht festgesetzt, um einer durch Anwendung der Ausnahmeregelung entstehenden Nivellierung der beabsichtigten Höhenstaffelung des Gebietes entgegenzuwirken. Auf Regelungen zur Geschossigkeit wird verzichtet, da eine weitgehende Flexibilität an Gebäudenutzungen angestrebt wird.

Die festgesetzte abweichende Bauweise lässt Baukörperlängen von mehr als 50 m zu. Seitliche Grenzabstände sollen jedoch eingehalten werden, um die gewünschte gestalterische Gliederung des Gebietes in Verbindung mit der Festsetzung zur Bepflanzung der seitlichen Grundstücksgrenze zu unterstützen.

Mit der festgesetzten überbaubaren Fläche unter Berücksichtigung ausreichender Abstände zu den angrenzenden Knickschutzstreifen sowie zu den Verkehrsflächen kann zum einen der Verschattung und damit eine langfristige Schädigung der erhaltenswerten Knickschutzstreifen begegnet werden, zum anderen kann die Gestaltung des Straßenraumes unter Berücksichtigung der übrigen getroffenen Festsetzungen zur Vorgartenfläche gesichert werden.

Die Anzahl und Breite der Grundstückszufahrten wird begrenzt, um die Trennung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen deutlich zu markieren. Eine Mitnutzung der Fahrbahn ggf. zur Einfahrt in parallel aufgestellte Stellplatzanlagen oder zu Wendezwecken wirkt verkehrstechnisch und gestalterisch negativ und soll vermieden werden.

Zum Schutz der Knicks ist außerdem festgesetzt, dass Nebengebäude (Hochbauten) und Garagen in dem Streifen zwischen seitlicher Baugrenze und Knickschutzstreifen unzulässig sind. Diese Flächen können jedoch für Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (Tiefbauten) genutzt werden. In den Vorgartenbereichen sind wegen der gewünschten Straßenraumgestaltung Garagen und alle Nebenanlagen mit Ausnahme von Firmen und Hinweisschildern sowie kleinen Ausstellungsvitrinen unzulässig. Die Fläche vor den Gebäuden kann jedoch bis zu einem Drittel für Stellplätze genutzt werden, so dass individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei der Grundstücksaufteilung verbleiben.

Gestalterische Festsetzungen sind zu Werbeanlagen und zu Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen getroffen. Ausgeschlossen werden Werbeanlagen, die nicht in Bezug zum Betrieb stehen, um eine Überfrachtung des Gebietes mit einer Vielzahl ungeordneter Werbeanlagen zu vermeiden. Außerdem sind Werbeanlagen von der Höhe und auf Dächern beschränkt, um Fernwirkungen und unruhige Dachlandschaften zu vermeiden. Dem Schutz der angrenzenden wertvollen Landschaftsteile dient die Festsetzung zum Ausschluss von selbstleuchtender Werbung (Blendwirkung) mit Ausrichtung zur freien Landschaft. Selbständige Werbeanlagen mit Ausrichtung zur Großenseer Straße sind unzulässig, um die Ortseinfahrt nach Trittau nicht durch eine Vielzahl von Werbeanlagen zu beeinträchtigen und die Verkehrssicherheit dieser vielbefahrenen Straße zu gewährleisten. Zur Vermeidung einer sehr unruhigen und aufdringlichen Gesamtgestaltung sind außerdem glänzende und spiegelnde Fassaden ausgeschlossen.

Die Festsetzung zur Höhe der Einfriedungen in den Vorgartenbereichen verbessert die Gestaltung der Straßenräume, da in den direkt angrenzenden Bereichen eine Vielzahl unterschiedlicher Zäune und anderer Einfriedungen mit wechselnden Höhen vermieden wird. Sicherheitszäune können entlang der vorderen Baugrenze sowie zu den übrigen Grundstücksgrenzen (außerhalb der Grünflächen - Knickschutzstreifen) gezogen werden, so dass dem Sicherheitsbedürfnis der Betriebe ausreichend Rechnung getragen wird.

Bauwerke sind so zu gestalten, dass die dauerhafte Ableitung von Grundwasser z.B. durch Kellerdränagen nicht erforderlich wird. Es wird empfohlen, in den Fassaden durch Nisthöhlen Lebensraum für die Avifauna zu schaffen.

## **b. Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung der neu geschaffenen Gewerbegrundstücke erfolgt in Verlängerung der vorhandenen Straßen. Der vorgesehene Straßenausbau im Gebiet mit 6,50 m Fahrbahnbreite, einseitig 2,00 m Parkstreifen mit Baumpflanzungen, 1,50 m Fußweg und 2,00 m Fußweg für die Erschließung gewährleistet einen reibungslosen Verkehrsablauf. Zusätzlich wird die Anbindung des Gebietes an das in Trittau bereits vorhandene Liniennetz des ÖPNV angestrebt.

Die festgesetzten Baumpflanzungen dienen der Durchgrünung des Gebietes und unterstützen die Leitfunktion der Erschließungsstraßen. Zwischen den Baumstandorten besteht Parkraum für zwei PKW oder einen Kleinlaster. Auf Abstellmöglichkeiten für Sattelzüge wird bewusst verzichtet, um die gesamte Straßenraumgestaltung nicht unnötig durch längerfristig abgestellte Sattelauflieger zu stören, die dann außerdem die Parkmöglichkeiten für Besucher blockieren.

## **c. Immissionen/Emissionen**

Für die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Masuch + Olbrisch, Oststeinbek vorgenommen. Die Untersuchung kann neben der Begründung eingesehen werden.

### **Gewerbelärm**

Für die Teilflächen außerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung und Ergänzung und für Teilflächen am östlichen Rand des Plangebiets sind maximal zulässige Emissionen in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegeln rechtskräftig festgesetzt. Da sich auf diesen Teilflächen bereits Gewerbe angesiedelt hat, kommt eine nachträgliche Einschränkung nicht in Betracht. Mit den möglichen uneingeschränkten Erweiterungsflächen im westlichen Teil des Plangebiets (eine Einschränkung erfolgt hier aus Gründen der beabsichtigten Lärminderung der angrenzenden Landschaftsräume) werden die Tages-Orientierungswerte der DIN 18005/1, Beiblatt 1 an den maßgebenden Immissionsorten im B-Plan Nr. 33 und an dem Gebäude Grobenseer Str. Nr. 15 eingehalten. An der nächstgelegenen Wohnbebauung im B-Plan Nr. 33 kommt es nachts zu einer zusätzlichen rechnerischen Pegelerhöhung um max. 1,3 dB(A). Die rechnerische Überschreitung des Nachts-Orientierungswertes steigt somit von 3,0 dB(A) (plangegebene Vorbelastung des B-Planes Nr. 33) auf 4,3 dB(A). Da zur sicheren Seite eine Bauabschirmung nicht berücksichtigt wurde und außerdem nicht damit zu rechnen ist, dass alle Gewerbeflächen ihr Emissionskontingent gleichzeitig ausnutzen, werden sich trotz der Erweiterung des Gewerbegebietes - um von den Lärmimmissionen her nicht eingeschränkten Flächen - max. Beurteilungspegel ergeben, die unter den Werten der für den B-Plan Nr. 33 ermittelten Vorbelastungssituation liegen. Die Verträglichkeit des durch die 3. Änderung erweiterten Gewerbegebietes mit der angrenzenden Wohnbebauung im B-Plan Nr. 33 sowie mit dem Gebäude Grobenseer Straße Nr. 15 ist somit sichergestellt. Weitere Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebiets sind nicht erforderlich.

### **Verkehrslärm**

Die durch die Erweiterungsflächen dieser Planänderung verursachte Verkehrssteigerung auf der Bürgermeister-Hergenhan-Straße und auf der Grobenseer Straße führt zu einer Erhöhung der Immissionen um 0,1 dB(A). Für die Wohnbebauung im B-Plan Nr. 33 ändert sich dadurch nichts an den Anforderungen an den Schallschutz. Für den Bereich des B-Plans Nr. 33 und für das Gebäude Grobenseer Straße Nr. 31 sind die durch die B-Plan-Änderung verursachten Pegelerhöhungen vernachlässigbar.

#### Freileitung

In einem Teilbereich des Plangebietes werden die Bauflächen durch eine 30-kV Freileitung berührt. Zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird unter Berücksichtigung neuerer Untersuchungen zu Elektrosmog im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Schutzraum der Leiterseile Wohnungen unzulässig sind. Außerdem wird innerhalb dieses Bereiches die Bauhöhe der Gebäude entsprechend den Anforderungen an Freileitungsbereiche unter Berücksichtigung der maximalen Durchhängung und Ausschwingung der Leiterseile begrenzt. Im Bebauungsplan sind die ca. möglichen Bauhöhen als Darstellung ohne Normcharakter zur Orientierung der Bauwilligen angegeben. Bauanträge für bauliche Anlagen im Sicherheitsbereich der Freileitung sind der Schleswig zur Stellungnahme vorzulegen.

### 3. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes wird durch die zentralen Wasserversorgungseinrichtungen mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch eine frostfreie Löschwasserentnahmestelle am Regenrückhaltebecken. Für die Gewerbeflächen ist eine Löschwassermenge von 3.200 Litern/Minute (192 cbm/Stunde für mind. 2 Stunden) sicherzustellen. Das Regenrückhaltebecken beinhaltet die erforderliche Löschwassermenge.

Die Oberflächenwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt durch Zuführung in das festgesetzte Regenrückhaltebecken und von dort nach entsprechender Behandlung und Verzögerung in den nächstgelegenen Vorfluter.

Im Plangebiet liegt mit einer Länge von ca. 190 m das Gewässer Nr. 3.23.12. Im weiteren Verlauf bis zur Verrohrung hat dieser Wasserlauf lediglich die Funktion eines Straßenseitengrabens. Am Ende des Gewässers mündet eine Rohrleitung, die die westlich an das Gelände anschließende Niederung entwässert. Die 190 m Gewässer im Gebiet müssen aufgehoben werden, da die Verkehrsverhältnisse durch eine Ringstraßenerschließung verbessert werden sollen und eine Erweiterung bestehender Betriebe mit Erhaltung des Gewässers nicht möglich ist. Durch Zwischenschaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens werden Verbesserungen der Abflussverhältnisse erreicht. Die Flächenentwässerung der Niederung soll über die in den Planstraßen zu erstellenden Leitungen erfolgen. Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Aufhebung des Gewässers nach § 31 WHG, sowie die Anträge zur Einleitung nach § 7 WHG und Genehmigung nach § 35 LWG werden gestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Telekom AG, Bezirksbüro Zugangsnetze 83, Herrmann-Bössow-Str. 6-8 in 23843 Bad Oldesloe so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen der Gemeinde Trittau.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig AG. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der Betriebsstelle in Ahrensburg, Tel. 04102-494550 zu erfragen.

Die Gasversorgung erfolgt durch die Hamburger Gaswerke GmbH.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

#### 4. Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG in Abhängigkeit von der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der baurechtlichen Änderungen zu berücksichtigen. Ein Eingriff ist also immer dann anzunehmen, wenn der neue B-Plan zu schwereren Beeinträchtigungen führt, als dies nach altem Planrecht zulässig wäre. Dies trifft auf die vorliegende Planung zu.

Die Gemeinde ist der Forderung des § 6 (1) LNatSchG zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes nachgekommen, da der Bebauungsplan Nr. 31 geändert und ergänzt wird und sich daraus eine neuerliche Eingriffssituation ergibt. Die detaillierte Abarbeitung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Fragestellungen erfolgt durch einen eigenständigen Grünordnungsplan, der neben der Begründung eingesehen werden kann.

Darüber hinaus wurde für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 gem. der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Anhang II der o. g. Richtlinie enthält unter Ziffer 10b Städtebauprojekte, für die eine entsprechende Prüfung vorgesehen ist, ein Schwellenwert von 20.000 qm überbaubarer Fläche ist im Erlass des Innenministeriums vom 14.01.2000 aufgezeigt und somit konkretisiert. Die Gemeinde Trittau geht davon aus, dass der Schwellenwert bei vorliegender Planung überschritten wird. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann neben der Begründung und dem Grünordnungsplan eingesehen werden. Aussagen, die einen Verzicht auf die Planung nahe legen, sind der Prüfung nicht zu entnehmen, die Eingriffe werden als kompensierbar angesehen.

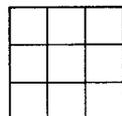
Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben sind nicht erkennbar, zumal der Entwicklungsplan des Landschaftsplanes die Erweiterung der Gewerbeflächen aufzeigt. Die konkrete Eingriffsbilanzierung ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Der erforderliche Ausgleich wird auf der Gemeinde eigenen Poolfläche an der Bille untergebracht.

#### 5. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 31, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.10.2001 gebilligt.

Trittau, 29. 4. 02

Planverfasser:



  
Bürgermeister  
(Schop)

PLANLABOR  
STOLZENBERG  
DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG  
FREIER ARCHITEKT UND STADTPLANER